

An Herrn  
Bundesminister für Kunst und Kultur,  
Verfassung und Medien  
Dr. Josef Ostermayer  
Minoritenplatz 3  
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnung von **Egon Schiele Selbstakt mit rotem Stirnband**, 1909, LM Inv.Nr. 2369, vorgelegten Dossiers vom 30. April 2015 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 30. November 2015 einstimmig nachstehenden

## **B E S C H L U S S**

gefasst:

*Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt wurde im Mai 1979 in der Ausstellung "Österreichische Kunst 1880 – 1945" der Galerie Hassfurther zum Verkauf angeboten, was durch eine Abbildung im dazu erschienenen Katalog belegt ist. Laut einer im Dossier vermerkten Erinnerung von Wolfdietrich Hassfurther, sei sich dieser relativ sicher, dass das Blatt damals von Prof. Dr. Rudolf Leopold erworben wurde. Zur Frage, aus wessen Besitz das Blatt in die Galerie gelangt war, ist im Dossier lediglich die ungenaue Erinnerung von Wolfdietrich Hassfurther wiedergegeben, wonach es von einer „*vornehmen Wiener Familie*“ eingebracht worden sei. Nach den Erinnerungen von Wolfdietrich Hassfurther hält es dieser für möglich, dass es sich hierbei um einen Rechtsnachfolger von Eduard Wimmer-Wisgrill gehandelt haben könnte. Schriftliche Unterlagen der Galerie zur Einbringung und zur Veräußerung konnten jedoch nicht beigebracht werden. Dr. Elisabeth Leopold gab zur Herkunft des Blattes an, dass sie – entgegen einer Bestätigung ihres Gatten gegenüber der Leopold Museum Privatstiftung,

dass er (auch) dieses Blatt von Melanie Schuster gekauft habe – glaube, dass das Blatt von Eduard Wimmer-Wisgrill gekauft worden sei.

Eduard Wimmer-Wisgrill (1882 – 1961) war seit 1925 Leiter der Meisterklasse für Mode und der Werkstätte für Textilarbeit an der Kunstgewerbeschule. Er konnte diese Tätigkeit auch während der NS-Zeit offensichtlich ungehindert fortsetzen. Dennoch ist auf Grund seines Werdeganges und seiner Beurteilung durch die NS-Parteistellen (seine Ernennung zum Professor an der Reichshochschule für angewandte Kunst scheiterte anscheinend an einer zunächst sehr negativen Beurteilung seiner politischen Einstellung durch den Dozentenführer dieser Reichshochschule) eher unwahrscheinlich, dass er das Blatt entzogen haben könnte. Jedenfalls fand sich kein Hinweis, der diesen Schluss zuließe.

Das Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir führt zum gegenständlichen, mit Young Man with Cape and Headband (Self-Portrait) bezeichneten Blatt lediglich die Provenienzzangabe „Private Collection“ an. Prof. Dr. Rudolf Leopold nahm das Blatt zwar in sein eigenes Schiele-Werkverzeichnis (1977) auf, jedoch ohne Provenienzzangabe. In der Provenienzdatenbank der Leopold Museum Privatstiftung wird das Blatt dem Nachlass Egon Schieles zugerechnet, aus dem es Egon Schieles Schwester Melanie Schuster (1886 – 1974) übernommen hat, von der es Prof. Dr. Rudolf Leopold vor 1972 erworben hat. Allerdings weist das Blatt keinen grünen Nachlassstempel auf, mit dem Melanie Schuster fast alle Werke ihres verstorbenen Bruders in ihrem Besitz kennzeichnete.

Der Provenienzforscher befragte Dr. Elisabeth Leopold ergänzend, die angab, dass es diese Darstellungen öfters gebe und nach ihrer Erinnerung Eduard Wimmer-Wisgrill derartige Blätter besaß.

Nach den im Dossier näher dargestellten Untersuchungen der Provenienzforschung lässt sich weder belegen noch ausschließen, dass das Blatt zu bestimmten Zeitpunkten im Eigentum entweder von Melanie Schuster oder von Eduard Wimmer-Wisgrill gestanden war. Nachweisbar ist lediglich, dass das Blatt im Jahr 1979 in der Galerie Hassfurther angeboten wurde. Eine Einbringung durch Melanie Schuster oder Eduard Wimmer-Wisgrill ist jedoch bereits wegen deren Lebensdaten auszuschließen.

Auch wenn es keinen Hinweis auf eine Entziehung gibt, kann das Gremium auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht ausschließen, dass das gegenständliche Blatt zwischen 1933/38 und 1945 Gegenstand von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 30. November 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek  
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff